

**Mitteilung an die Mitglieder
des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 15.11.2022 – öffentlich**

Thema:

**Rechtliche Einschätzung zum Antrag der Koalition vom 23.09.2022 zum Thema
„Mehrklassenbildung an weiterführenden Schulen“, Drucksachen-Nr. 4786/2020-2025**

Zum Antrag der Koalition „Mehrklassenbildung“ hat die FDP-Fraktion um eine Einschätzung der Verwaltung gebeten zu folgenden Fragen:

*Im Antrag der Koalition zur Einschränkung von Mehrklassenbildung heißt es in der Begründung:
„Nach § 81 Schulgesetz dürfen Mehrklassen nicht genehmigt werden, wenn die Aufnahmekapazitäten innerhalb der Schulen einer Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht ausgeschöpft sind sowie die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Dieser gesetzlichen Vorgabe folgend soll die Stadt Bielefeld zukünftig nur noch dann eine Mehrklasse bilden und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorlegen, wenn stadtbezirksübergreifend in einem Schulsystem ein hinreichender Überhang an Schüler*innen zu verzeichnen ist.“*

Wir würden hierzu in der Sitzung die Verwaltung um eine Einschätzung bitten, ob die Bildung von Mehrklassen in den vergangenen Jahren tatsächlich zum Teil rechtswidrig war, da ja Mehrklassen gebildet wurden, obwohl es noch freie Plätze an Schulen der jeweiligen Schulform im Stadtbezirk gab. Zudem würden wir die Verwaltung bitten, eine rechtliche Einschätzung zu folgender Frage zu geben: Welche anderen Voraussetzungen für eine Nicht-Zulässigkeit von Mehrklassenbildungen müssen gemäß §81 vorliegen und sind nicht im Antrag erwähnt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die rechtlichen Rahmenvorgaben zur Bildung von Mehrklassen sind in § 81 Abs. 4 SchulG NRW geregelt:

§ 81 SchulG– Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen, Mehrklassenbildung

(1) Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr.3) gebildet werden können.

(2) Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, die Bildung eines Teilstandortes, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.

(3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 widerspricht.

Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.

(4) Der Schulträger kann ohne Änderung der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Zahl der Parallelklassen einer Schule vorübergehend durch Bildung einer Mehrklasse erhöhen. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn insbesondere

1. die für die Bildung einer Mehrklasse erforderliche Schülerzahl nicht erreicht wird,
2. die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen nicht vorliegen oder
3. die Aufnahmekapazitäten innerhalb der Schulen einer Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht ausgeschöpft sind und damit durch die Mehrklassenbildung der Bestand einer oder mehrerer dieser Schulen gefährdet ist.

Aus § 81 Abs. 4 SchulG NRW ergibt sich, dass unter folgenden Bedingungen Mehrklassenbildungen in einer Schulform nicht genehmigungsfähig sind:

1. Nichterreichen der für die Bildung einer Mehrklasse erforderlichen Schülerzahl
oder
2. Nichtvorliegen der personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen
oder
3. Nichtausschöpfen der Aufnahmekapazität innerhalb der Schulen einer Schulform im Gebiet des Schulträgers und Gefährdung des Bestands einer oder mehrerer dieser Schulen aufgrund der Mehrklassenbildung

Der Antrag der Koalition zur Einschränkung der Mehrklassenbildung berücksichtigt in der rechtlichen Darstellung des § 81 SchulG NRW damit nicht, dass für die Nichtgenehmigungsfähigkeit von Mehrklassen neben der Nichtausschöpfung der Aufnahmekapazität innerhalb der Schulen einer Schulform im Gebiet der Stadt Bielefeld zusätzlich zwingend auch die Bestandsgefährdung einer oder mehrerer dieser Schulen aufgrund der Mehrklassenbildung verbunden sein muss.

Die Mehrklassenbildungen an weiterführenden Schulen der vergangenen Jahre war deshalb nicht rechtswidrig, zumal auch Genehmigungen durch die Bezirksregierung Detmold als oberer Schulaufsichtsbehörde eingeholt wurden.

Das Rechtsamt der Stadt Bielefeld hat zu dem Antrag der Koalition zum Thema Mehrklassenbildung folgende rechtliche Einschätzung abgegeben:

*„Der vorgesehene Beschluss, in Zukunft in weiterführenden Schulen keine Mehrklassen mehr zu bilden, wenn die Zahl der Schulplätze an der gewünschten Schulform rechnerisch ausreicht, dürfte im Hinblick auf die Regelung des § 81 Abs. 4 SchulG NRW nicht ganz unproblematisch sein. Gemäß § 81 Abs. 4 **kann** der Schulträger ohne Änderung der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Zahl der Parallelklassen einer Schule **vorübergehend** durch Bildung einer Mehrklasse erhöhen.*

Hierbei handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Bei der Ausübung des ihm eröffneten Ermessens hat sich der Schulträger am Zweck der Vorschrift zu orientieren; sie dient der Konkretisierung seiner auf diese Schule bezogenen Organisationsentscheidungen nach § 81 Abs. 2 SchulG NRW zu Größe und Zügigkeit und ermöglicht es, auf vorübergehende Zunahmen der Zahl der Schülerinnen und Schüler flexibel zu reagieren, ohne eine dauerhafte schulorganisatorische Maßnahme zu treffen. Schulorganisationsentscheidungen nach § 81 Abs. 2 SchulG NRW müssen ihrerseits der Schulentwicklungsplanung entsprechen, mit welcher der Schulträger die schulische Entwicklung aller Schulen und Schulstandorte in seinem Gebiet für mehrere Jahre plant und dabei bestimmte Planungsvorgaben berücksichtigt (VG Münster, Beschluss vom 07.07.2022 - 1 L 415/22. Rdnr. 15).

Nach den Ausführungen in dem Urteil des VG Münster stellt sich vorliegend die Frage, ob nicht für eine ordnungsgemäße Ermessensentscheidung das aktuelle Schulwahlverhalten und die daraus abzuleitenden aktuellen Schülerzahlen jeweils für eine konkrete Schule und ein konkretes Schuljahr zugrunde gelegt werden müssten und ob nicht ebenfalls zu prüfen wäre, ob das Bildungsangebot der jeweiligen Schulform in zumutbarer Entfernung - gegebenenfalls auch schulträgerübergreifend betrachtet - gesichert ist (vgl. VG Münster, Beschluss vom 07.07.2022 - 1 L 415/22, Rdnr. 20, Juris; i.E. bestätigt nachfolgend von OVG Münster, Beschluss vom 09.08.2022 – 19 B 861/22, Rdnr. 4, Juris - Anlage).

*Da die Gerichte im Falle von Klagen betroffener Eltern und Schüler*innen eine diesbezügliche ordnungsgemäße Ermessensentscheidung des Schulträgers (mit-) überprüfen und sich die Klagen letztlich gegen das Land richten, empfehlen wir, die o.g. Erwägungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung bei der Bildung von Mehrklassen mit der Bezirksregierung Detmold abzustimmen.“*

Die Bezirksregierung Detmold als obere Schulaufsichtsbehörde hat zum Antrag der Koalition zum Thema Mehrklassenbildung wie folgt Stellung genommen:

„Nach dem vorgesehenen Beschluss sollen in Zukunft in weiterführenden Schulen der Stadt Bielefeld keine Mehrklassen mehr gebildet werden, wenn die Zahl der Schulplätze an der gewünschten Schulform rechnerisch ausreicht. Das OVG Münster führt im Beschluss vom 09.08.2022 hinsichtlich des Organisationsermessens eines Schulträgers aus § 81 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW neben der Sicherung des Bildungsangebotes der begehrten Schulform auch den Ermessensgesichtspunkt der Sicherung des Bildungsangebots der Schulform in zumutbarer Entfernung (§ 78 Abs. 4 Satz 3 SchulG NRW) an. Dieser Aspekt ist in dem vorgesehenen Beschluss nicht berücksichtigt. Für eine ordnungsgemäße Ermessensentscheidung bedarf es daher nach hiesiger Auffassung noch einer ergänzenden Prüfung und Feststellung des Schulträgers, dass das Bildungsangebot aller Schulformen in zumutbarer Entfernung auf Basis der Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO – gesichert ist. Das aktuelle Schulwahlverhalten und die daraus abzuleitenden aktuellen Schülerzahlen jeweils für eine konkrete Schule und ein konkretes Schuljahr müssten dann nicht mehr in die Ermessensentscheidung einfließen.

Wie die Gerichte im Falle von Klagen urteilen werden, bleibt im Übrigen abzuwarten.“

I. A.



Beckmann
Amtsleitung